



53/030/2020

Mitteilung der Verwaltung

Dienststelle 53 - Integrationsamt
Berichterstatter/-in Herr Beigeordneter Hörskén

Art der Beratung öffentlich
Betreff Mitteilung betr.: Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II

Beratungsfolge

Gremium	Datum
Integrationsrat	18.02.2020

Inhalt der Mitteilung:

Der Vorsitzende des Integrationsrates der Stadt Neuss, Herr Ozan Erdoğan, hatte sich mit einer Reihe von Fragen an die Verwaltung gewandt. Das Integrationsamt hatte ihm zugesichert, seine Fragen in der nächsten Sitzung des Integrationsrates am 18.02.2020 durch eine Mitteilung der Verwaltung zu beantworten.

Im Einzelnen wollte Herr Erdoğan wissen:

- Wie viele Kinder in Neuss leben von Hartz IV?
- Wie viele Familien (inkl. Alleinstehende) sind in Neuss davon betroffen?
- Wieviel dürfen Kinder von Hartz IV Empfängern verdienen?
- Was bekommt man bei Hartz IV?
- Wird das Kindergeld auf Hartz IV angerechnet?
- Welche Hilfen gibt es neben dem Hartz IV?
- Wieviel bekommen Betroffene für die Bildung ihrer Kinder?

Das Integrationsamt hatte sich an das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss gewandt, da der Stadtverwaltung Neuss die relevanten Daten nicht vorliegen.

Nachfolgend ist die Antwort des Jobcenters abgedruckt:

„Sehr geehrter Herr Manke,

im Folgenden finden Sie unsere Rückmeldung bezgl. Ihrer Anfrage vom 12.12.2019 – Betreff „Fragen zum Thema Hartz IV“.

Wie viele Kinder in Neuss leben in SGB II-Bedarfsgemeinschaften?

Lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Gebietsstand August 2019, lebten 5.240 Personen im Alter unter 18 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Neuss.

Wie hoch ist die Anzahl von SGB II-Bedarfsgemeinschaften (inkl. Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender) mit Kindern in der Stadt Neuss?

Die Anzahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Neuss mit mindestens 1 Kind unter 18 Jahren lag im August 2019 bei 2.740. Darunter galten 1.386 als Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender.

Wie viel dürfen Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften verdienen?

Generell gibt es für Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren leistungsberechtigten Eltern leben, keine Einkommensobergrenze. Das Erwerbseinkommen wird ab einer Grenze von 100 EUR leistungsmindernd berücksichtigt. Zwischen 100,01 EUR und 1.000,00 EUR wird ein Freibetrag von 20% gewährt. Von 1.000,01 EUR bis 1200,00 EUR beträgt der Freibetrag 10%. Sollte das Einkommen den Bedarf des Kindes übersteigen, wird dieses nicht leistungsmindernd bei den Eltern angerechnet. Lediglich beim Kindergeld können Anrechnungen bei den Eltern erfolgen.

Was erhalten Leistungsbezieher nach dem SGB II?

Nach dem SGB II erhalten Leistungsbezieher/innen die angemessenen Kosten der Unterkunft sowie die gesetzlich festgelegten Leistungen für den Lebensunterhalt. Die Höhe des Regelbedarfs ist nach Alter gestaffelt und wird unterschieden nach Einzelperson und Partner in einer Bedarfsgemeinschaft. Unter <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/hoehere-regelbedarfe-in-grundsicherung-und-sozialhilfe.html> sind die Regelleistungssätze für die Jahre 2019 und 2020 aufgeführt.

Wird das Kindergeld leistungsmindernd auf Grundsicherungsleistungen gem. SGB II angerechnet?

Ja, das Kindergeld wird in der Regel in voller Höhe leistungsmindernd berücksichtigt.

Welche Leistungen bietet das SGB II neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts?

Die Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit ist das vorrangige Ziel der Grundsicherung nach dem SGB II. Daher sind die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit elementarer Bestandteil der Hilfestellung im Rahmen des SGB II. Die Hilfeangebote sind breit gefächert und zielgruppenspezifisch. Eine Übersicht der Hilfestellungen findet sich unter

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Vermittlung/leistungen-eingliederung-arbeit.html>

Welche Unterstützung, im Speziellen für die Bildung von Kindern in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, gibt es?

Kinder, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) erhalten, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf sogenannte Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Die detaillierten Beschreibungen zu den einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können aus der Internetseite des Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html> entnommen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alfredo Vasconcelos

Zentrale Dienste
Controlling

Telefon.: 02131/ 7182-115
Fax: 02131/ 7182-110
E-Mail: Alfredo.Vasconcelos@jobcenter-ge.de
Team-Mail: JC-Rhein-Kreis-Neuss.ZD-701@jobcenter-ge.de

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss
Karl-Arnold-Str. 20
41462 Neuss
www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de